

Aktenzeichen bitte immer anführen

CO.2025.1

ON 17

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 3. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Uwe Öhri sowie die Beisitzerin Tatjana Nigg-Hirn und die stellv. Oberrichterin Susanne Jehle als weitere Mitglieder des Senates in der

Amtshaftungssache

klagende Partei: K B, ***strasse ***, CH-***

beklagte Partei: Land Liechtenstein,
vertreten durch
Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte,
Lova Center 1150, FL-9490 Vaduz

wegen: CHF XXXX

nach Anhörung der Parteien in nichtöffentlicher Sitzung vom **24.09.2025** im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler

beschlossen:

- 1. Dem EFTA-Gerichtshof werden folgende Fragen zur Erstattung eines Gutachtens vorgelegt:**

Frage 1:

Ist auf Grund des mit Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 04.07.2023 in der Rechtssache E-11/22 erstatteten Gutachtens anzunehmen, dass der Erlass von Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 344 durch den liechtensteinischen Gesetzgeber einen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen Art. 4 EWRA bzw. Art. 28 EWRA darstellte, welcher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Staatshaftung begründet?

in eventu:

Ist das erwähnte Gutachten dahingehend zu verstehen, dass es den nationalen Gerichten für den Fall, dass der aus der höheren Besteuerung resultierende Schaden von einem gleichermassen wie der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens Betroffenen im Wege der Staatshaftung ersetzt verlangt wird, untersagt ist, die EWR-rechtlichen Voraussetzungen für eine Staatshaftung, insbesondere das Erfordernis eines hinreichend qualifizierten Rechtsverstosses, zu prüfen und allenfalls zu verneinen?

Frage 2:

Falls aus dem mit Urteil des Gerichtshofes vom 04.07.2023 in der Rechtssache E-11/22 erstatteten Gutachten abzuleiten ist, dass die nationalen Gerichte die EWR-rechtlichen Voraussetzungen der Staatshaftung, insbesondere einen hinreichend qualifizierten Verstoss gegen Art. 4 EWRA bzw. Art. 28 EWRA, anzunehmen haben:

Ist es mit dem Grundsatz der EWR-Staatshaftung vereinbar, dass der Ersatz des aus der höheren Besteuerung

resultierenden Schadens nach nationalem Recht dennoch verweigert werden kann, weil der Betroffene

a) seine aus Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.09.1966 über die Amtshaftung (AHG) resultierende Pflicht, vorab den öffentlichen Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern, verletzt hat?

b) entgegen Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22.09.1966 über die Amtshaftung (AHG) die Verfügung der Steuerverwaltung, mit welcher er veranlagt wurde, nicht mit den ihm gemäss nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angefochten hat?

2. Das Verfahren wird bis zum Vorliegen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes unterbrochen und danach von Amtes wegen fortgesetzt werden.

Begründung:

1. Rechtlicher Hintergrund:

1.1 Bei unselbständig Erwerbstätigen, welche in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig sind und in Liechtenstein ordentlich veranlagt werden (Art. 23 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 Bst. c SteG), wurde gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 344 auf die sich aus Art. 19 SteG ergebende Landessteuer ein Zuschlag von 200% erhoben.

Mit Urteil des Staatsgerichtshofes vom 01.09.2020, StGH 2019/095, wurde Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 344 über

konkreten Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichtshofes als staatsvertragswidrig aufgehoben. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes war im Wesentlichen von der Erwägung getragen, dass der 200%-ige Zuschlag indirekt diskriminierend sei und daher gegen das sich aus Art. 4 EWRA bzw. Art. 28 Abs. 2 EWRA ergebende Diskriminierungsverbot verstosse. Gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG schob der Staatsgerichtshof die Wirksamkeit der Aufhebung von Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBL 2014 Nr. 344 gestützt auf Art. 19 Abs. 3 StGHG für die Dauer eines Jahres ab Kundmachung seiner Entscheidung, welche mit LGBL 2020 Nr. 290 am 08.10.2020 erfolgte, auf.

Mit LGBL 2021 Nr. 256, in Kraft getreten am 21.08.2021, änderte der Gesetzgeber Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG dahingehend ab, dass anstatt des 200%-igen Zuschlags „ein jährlich im Finanzgesetz festzulegender Zuschlag“ auf die Landessteuer erhoben werde. Gemäss Abschnitt II. „Übergangsbestimmung“ wurde der Zuschlag für das Steuerjahr 2021 mit 150% festgelegt. Zudem wurde in Abschnitt III. von LGBL 2021 Nr. 256 als Übergangsregelung angeordnet, dass der geänderte Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG erstmals für das Steuerjahr 2021 zur Anwendung gelange. Auch für die Steuerjahre 2022 und folgende wurde der Zuschlag im Finanzgesetz mit jeweils 150% bestimmt, zuletzt mit Art. 2 Abs. 2 LGBL 2024 Nr. 441 für das Steuerjahr 2025.

Für die Steuerjahre 2014 bis 2020 blieb es damit beim Zuschlag von 200% gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBL 2014 Nr. 344.

- 1.2** Für die erfolgreiche Geltendmachung eines EWR-rechtlichen Staatshaftungsanspruches müssen gemäss Rechtsprechung des EFTA Gerichtshofes (EFTA-GH 05.06.2025; E-25/2, *Dartride AS*, Rn. 28, 34, 62; EFTA-GH 30.05.2002, E-4/01, *Karlsson vs. Island*, Rn. 25, 37 ff; u.a.) folgende drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Die Rechtsnorm, gegen die verstossen wurde, bezweckt, dem Einzelnen unbedingte und hinreichend genau definierte Rechte zu verleihen; 2. der Verstoss ist hinreichend qualifiziert („sufficiently serious“); und 3. zwischen dem Verstoss gegen die Rechtsnorm und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang.

1.3 EWR-rechtliche Staatshaftungsansprüche sind zufolge Fehlens einer nationalen Regelung zur Umsetzung der EWR-Staatshaftung im Verfahren nach dem Gesetz vom 22.09.1996 über die Amtshaftung (AHG) geltend zu machen.

1.3.1 Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHG hat der Geschädigte zunächst den öffentlichen Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruchs schriftlich aufzufordern. Kommt dem Geschädigten innert drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim öffentlichen Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innert dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teil verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den öffentlichen Rechtsträger geltend machen.

Die schriftliche Aufforderung nach Art. 11 Abs. 2 AHG ist als Formalakt zu qualifizieren, ohne dessen Einhaltung der Rechtsweg unzulässig ist. Gemäss Rechtsprechung hat das Aufforderungsschreiben folgenden inhaltlichen Anforderungen zu genügen: Zunächst ist das schadenverursachende Verhalten des Schädigers zu individualisieren; im Amtshaftungsverfahren kann nur jenes Tatsachenvorbringen als Klagegrund geltend gemacht werden, das zuvor Gegenstand des Aufforderungsverfahrens war. Der Klagegrund in der schriftlichen Aufforderung und der Klagegrund in der Amtshaftungsklage müssen m.a.W. identisch sein. In der Aufforderung ist daher der behauptete Schaden nicht nur zu beziffern, sondern auch klarzustellen und mit entsprechender Begründung aufzuschlüsseln, um welche durch

das behauptete schädigende Verhalten eines Organes des Rechtsträgers verursachte Schäden es sich im Einzelnen handelt. Der Rechtsträger muss durch das Aufforderungsschreiben in die Lage versetzt werden, eine unverbindliche Vorprüfung der Stichhaltigkeit der gegen ihn gerichteten Ersatzansprüche vorzunehmen, um so die strittigen von den klaren Fällen zu trennen, damit Letztere ohne weitere gerichtliche Prüfung anerkannt und entschädigt werden können; der öffentliche Rechtsträger soll m.a.W. in die Lage versetzt werden, zunächst im eigenen Bereich die Berechtigung des in Frage stehenden Amtshaftungsanspruchs zu prüfen.

Genügt das Aufforderungsschreiben den aufgezeigten inhaltlichen Erfordernissen nicht, ist die Amtshaftungsklage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ohne inhaltliche Prüfung – und zwar auch ohne Einrede des Gegners von Amtes wegen – zurückzuweisen.

- 1.3.2** Nach Art. 5 Abs. 1 AHG besteht kein Ersatzanspruch, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder Aufsichtsbeschwerde hätte abwenden können, es sei denn, dass das Rechtsmittel oder die Aufsichtsbeschwerde unverschuldet nicht ergriffen wurde.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, dass der Amtshaftungsanspruch insoweit formell subsidiär ist, als ein durch eine behördliche Entscheidung potenziell Geschädigter zunächst verpflichtet ist, die ihm vom Rechtsstaat zur Verfügung gestellten Rechtsmittel auszunützen, wobei der Begriff „Rechtsmittel“ gemäss Rechtsprechung extensiv auszulegen ist. Amtshaftung hat demnach nur einzutreten, wenn das von den Gesetzen primär zur Verfügung gestellte Sicherheitsnetz an Rechtsbehelfen nicht ausreicht und ausreichen könnte, den Schaden noch zu verhindern. Die vorherige erfolglose Ergreifung der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe oder die Aussichtslosigkeit, dass diese

Rechtsbehelfe den Schaden noch hätten abwenden können, ist anspruchsbegründendes Element der Amtshaftung; Ersatz ist nur für unverbesserbare Vollzugsakte zu leisten. Das Wort „können“ in Art. 5 Abs. 1 AHG bedeutet zudem gemäss Rechtsprechung nur, dass ein Rechtsbehelf bestand, der seiner Art nach abstrakt die Möglichkeit bot, den Eintritt eines Schadens zu verhindern oder einen bereits eingetretenen Schaden zu mindern. Der hypothetische Erfolg eines unterlassenen Rechtsbehelfs ist dabei im Amtshaftungsprozess nicht nachzuvollziehen.

Sofern die Rechtsfolge des Art. 5 Abs. 1 AHG Verschulden voraussetzt, ist gemäss Rechtsprechung in der Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels in aller Regel ein Verschulden zu erblicken, weil es einem Betroffenen grundsätzlich zumutbar ist, bei Zustellung eines Bescheides, dessen Rechtskraft ihm Schaden zufügen muss, die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe zu ergreifen und sich, wenn ihm die erforderliche Rechtskenntnis fehlt, entsprechend fachlich beraten zu lassen. Nur offenbar aussichtslose Rechtsmittel oder Rechtsmittel, denen die Eignung zur Verhinderung des Schadenseintrittes fehlte, sind vom Betroffenen nicht zu ergreifen. Der Nachweis der schuldlosen Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels obliegt dem Kläger.

Die Verletzung der in Art. 5 Abs. 1 AHG normierten „Rettungspflicht“ führt ohne inhaltliche Prüfung des Klagebegehrens zur Abweisung der Amtshaftungsklage.

2. Sachverhalt und Verfahren:

- 2.1** Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und in der Schweiz wohnhaft. Er war (auch) im Jahre 2020 in Liechtenstein als unselbständig Erwerbstätiger im Finanzdienstleistungssektor beschäftigt. Als beschränkt Steuerpflichtiger wurde er über eigenen Antrag mit seinem im Inland erzielten Erwerb ordentlich im Inland veranlagt.

Mit Veranlagungsverfügung der Gemeinde Vaduz vom 02.12.2021 wurde ihm unter Erhebung eines Zuschlages von 200% gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b StG i.d.F. LGBI. 2014 Nr. 344 auf die nach Art. 19 SteG geschuldete Landessteuer eine Erwerbssteuer in Höhe von CHF XXXX.-- vorgeschrieben.

Diese Veranlagungsverfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft und entrichtete der Kläger die ihm vorgeschriebene Steuer.

2.2

2.2.1 Mit Amtshaftungsklage vom 10.03.2025 (ON 1) hat der Kläger vom Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF XXXX begehrt.

Der Kläger hat sein Klagebegehren zusammengefasst wie folgt begründet:

Der gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBI. 2014 Nr. 344 erhobene Zuschlag von 200% auf die Erwerbssteuer sei, weil im Sinne von Art. 4, 28 Abs. 2 EWRA indirekt diskriminierend, EWR-widrig gewesen. Daher habe der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 01.09.2020, StGH 2019/095, Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBI. 2014 Nr. 344 als staatsvertragswidrig aufgehoben. Allerdings habe der Staatsgerichtshof die Wirksamkeit der Aufhebung um ein Jahr aufgeschoben. Deshalb sei bei ihm für das Steuerjahr 2020 noch der 200%-ige Zuschlag erhoben worden.

Dass Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBI. 2014 Nr. 344 EWR-widrig sei und daher nicht angewendet werden dürfe, habe auch der EFTA-Gerichtshof in seinem Urteil vom 04.07.2023, E-11/22, ausgesprochen. Ebenfalls ergebe sich aus diesem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes, dass ihm der Beklagte den durch den EWR-widrig erhobenen Zuschlag erlittenen Schaden im Wege der Staatshaftung zu ersetzen habe.

Die Geltendmachung der Rückerstattung der EWR-widrig zu viel bezahlten Steuer im Wege der Revision der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung gem. Art. 123 SteG sei nicht möglich.

Unter Zugrundelegung eines Zuschlages von 150% wie er für die Steuerjahre 2021 und folgende erhoben worden sei, ergebe sich eine Steuerforderung für das Jahr 2020 in Höhe von lediglich CHF XXXX. Den Differenzbetrag zu der von ihm tatsächlich entrichteten Steuer, sohin einen Betrag von CHF XXXX, habe ihm der Beklagte zu ersetzen.

2.2.2 Der Beklagte hat das Klagevorbringen bestritten und zusammengefasst eingewendet:

Da eine Revision der rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht möglich sei, könne der Kläger die EWR-widrig geleistete Steuer nur im Wege der Staatshaftung zurückverlangen. Folgerichtig habe der Kläger eine Amtshaftungsklage erhoben.

Allerdings seien die Voraussetzungen für eine Staatshaftung des Beklagten nicht gegeben. Namentlich stelle die Normierung des 200%-igen Zuschlags gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 344 keinen hinreichend qualifizierten legislativen Verstoss gegen Art. 4, 28 EWRA dar.

Auch die Voraussetzungen nach nationalem Amtshaftungsrecht seien nicht gegeben. Namentlich habe der Kläger die sich aus Art. 5 Abs. 1 AHG ergebende Rettungspflicht verletzt, weil er die Veranlagungsverfügung vom 02.12.2021 nicht mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln bekämpft habe, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre. Von einer unverschuldeten Nichtbekämpfung der Veranlagungsverfügung vom 02.12.2021 könne nicht die Rede sein. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 01.09.2020, mit welchem Art. 23 Abs. 5 Bst.

b SteG als EWR-widrig aufgehoben worden sei, sei mit LGBl. Nr. 2020 Nr. 290 bereits am 08.10.2020 kundgemacht worden; zudem habe die gegenständliche Problematik bereits Mitte 2021 mediale Beachtung gefunden und sei die neue, aktuell immer noch geltende, Bestimmung (LGBl. 2021 Nr. 256) am 20.08.2021 kundgemacht worden.

Schliesslich sei der geltend gemachte Amtshaftungsanspruch auch verjährt.

- 2.3** Das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 04.07.2023 in der Rechtssache E-11/22, auf welches sich der Kläger in seiner Staatshaftungsklage bezieht, erging über Antrag des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Verfahren zu VGH 2022/033.

Im Verfahren zu VGH 2022/033 hatte der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde des ebenfalls in der Schweiz wohnhaften deutschen Staatsangehörigen RS (= Kürzel gem. EFTA-Gerichtshofurteil) zu entscheiden, welcher wie der Kläger mit seinem in Liechtenstein aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig gewesen war. RS hatte in Folge des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 01.09.2020, StGH 2019/095, mit welchem Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d.F. LGBl. 2014 Nr. 344 als EWR-widrig aufgehoben worden war, die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2019 bekämpft und gleichzeitig eine rückwirkende Korrektur der bereits rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen betreffend die Steuerjahre 2014 bis 2018 begehrt. Er machte geltend, dass den Steuerberechnungen anstatt des EWR-widrigen Zuschlags von 200% der von LGBl. 2021 Nr. 256 in der Übergangsregelung für das Steuerjahr 2021 vorgesehene Zuschlag von 150% zugrunde zu legen sei. Nachdem RS zunächst mit seinem Einspruch bei der Steuerverwaltung und sodann mit seiner gegen die Einspracheentscheidung an die Landesteuerkommission

erhoben Beschwerde erfolglos geblieben war, gelangte er mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof legte dem EFTA-Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind Art. 3, 4 und 28 Abs. 2 EWRA dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass bei der steuerlichen Veranlagung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, die im Inland (Liechtenstein) steuerlich nicht ansässig sind, für die Steuerjahre bis 2020, soweit diese noch nicht rechtskräftig veranlagt sind, ein höherer Steuersatz bei der Besteuerung des von ihnen im Inland aus der Ausübung unselbstständiger Tätigkeit erzielten Erwerbs angewandt wird als bei Steuerpflichtigen, die im Inland (Liechtenstein) steuerlich ansässig sind?

Dazu erstattete der EFTA-Gerichtshof mit Urteil vom 04.07.2023, E-11/22, folgendes Gutachten:

- 1. Artikel 28 des EWR-Abkommens ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie jenen, die Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind, mit denen ein EWR-Staat in diesem Staat Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von EWR-Staatsangehörigen, die in diesem Staat nicht steuerlich ansässig sind, höher besteuert als Einkommen von steuerlich in diesem Staat ansässigen Personen, entgegensteht.*
- 2. Protokoll 35 zum EWR-Abkommen und Artikel 28 des EWR-Abkommens sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer Bestimmung wie jener, die Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist, und die als unvereinbar mit Artikel 28 des EWR-Abkommens erachtet wird, durch einen EWR-Staat entgegenstehen.*

3. Personen wie der Beschwerdeführer im Ausgangsrechtsstreit dürfen nicht aufgrund einer nationalen Massnahme wie jener, die Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist, höher besteuert werden. Das vorlegende Gericht muss die erforderlichen Konsequenzen aus dem Verstoss gegen das EWR-Recht ziehen und im Rahmen seiner Befugnisse wirksam Abhilfe schaffen; hierzu gehört die Rückzahlung bereits unter Verstoss gegen das EWR-Recht erhobener Abgaben einschliesslich Zinsen. Ist dies nicht möglich, ist der EWR-Staat verpflichtet, nach dem Grundsatz der Staatshaftung den Schaden zu ersetzen, den er Einzelnen, wie dem Beschwerdeführer im Ausgangsrechtsstreit, zugefügt hat.

Gestützt auf dieses Gutachten gab der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde des RS, soweit er damit die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2019 bekämpft hatte, mit Urteil vom 27.10.2023 Folge. Hingegen wurde der Beschwerde von RS soweit er weiter die von den Vorinstanzen verweigerte rückwirkende Korrektur der bereits rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen der Steuerjahre 2014 bis 2018 angestrebt hatte, keine Folge gegeben. Zu letzterem erwog der Verwaltungsgerichtshof, dass RS der Weg einer Revision der rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen nach Art. 119 ff SteG nicht offen stehe, und damit eine Rückzahlung der unter Verstoss gegen das EWR-Recht erhobenen Abgaben nicht möglich sei, weil kein Revisionstatbestand im Sinne von Art. 123 SteG erfüllt sei. Gemäss Urteil des EFTA-Gerichtshofes habe RS den ihm durch die EWR-widrig bereits erhobenen Steuerabgaben entstandenen Schaden im Wege der Staatshaftung geltend zu machen.

Einer von RS gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes erhobenen Individualbeschwerde wurde vom Staatsgerichtshof mit Urteil vom 01.07.2024, StGH 2023/105, keine Folge gegeben.

3. Zu den Vorlagefragen:

3.1

3.1.1 Beim Kläger handelt es sich wie beim Beschwerdeführer im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes zu VGH 2022/033 um einen in der Schweiz wohnhaften deutschen Staatsangehörigen, welcher mit seinem in Liechtenstein aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig war, und bei dem ebenfalls mit rechtskräftiger Veranlagungsverfügung ein EWR-widriger Zuschlag von 200% gem. Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG i.d. bis 20.08.2021 g.F. LGBl. 2014 Nr. 344 erhoben wurde.

Aufgrund der im Verfahren VGH 2022/033 ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist geklärt, dass der Kläger die Rückzahlung der für das Steuerjahr 2020 zu viel bezahlten Steuer nicht verlangen kann, weil eine Revision der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung nach nationalem Recht nicht möglich ist. Daher begehrt der Kläger zu Recht den Ersatz seines durch die EWR-widrige Steuerveranlagung erlittenen Schadens im Wege der Staatshaftung.

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom 04.07.2023, E-11/22, vorbehaltlos und in Kenntnis aller Angaben, die für eine Beurteilung der Voraussetzungen für eine Staatshaftung erforderlich sind, ausgesprochen, dass – falls die Rückzahlung unter Verstoss gegen das EWR-Recht bereits erhobener Abgaben nicht möglich sei – der Beklagte „**verpflichtet ist**, nach dem Grundsatz der Staatshaftung den Schaden zu ersetzen, den er Einzelnen, wie dem Beschwerdeführer im Ausgangsrechtsstreit, zugefügt hat.“ (Hervorhebung durch das vorlegende Gericht).

Nach Auffassung des vorliegenden Amtshaftungssenats des Obergerichts kann das Gutachten des EFTA-Gerichtshofes, insbesondere unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe Rz. 50, 53, 54, 57 und 59, aufgrund des Ausspruchs, dass der Beklagte zur

Leistung von Schadenersatz „verpflichtet ist“, dahingehend verstanden werden, dass es ihm untersagt ist, in Fällen wie dem vorliegenden die EWR-rechtlichen Voraussetzungen für eine Staatshaftung des Beklagten aus eigenem zu prüfen, bzw. dass der EFTA-Gerichtshof das Vorliegen dieser Voraussetzungen, insbesondere die Voraussetzung des „hinreichend qualifizierten Verstosses“, für Fälle wie jene des Ausgangsverfahrens (implizit) bereits bejaht hat. Andererseits kann die Formulierung, dass der Schaden „nach dem Grundsatz der Staatshaftung“ zu erfolgen habe, auch dahingehend verstanden werden, dass nur eine „grundsätzliche“ Haftung des Beklagten besteht, die einzelnen EWR-rechtlichen Voraussetzungen der Staatshaftung, insbesondere die Voraussetzung des „hinreichend qualifizierten Verstosses“, aber vom zuständigen nationalen Gericht vollumfänglich bzw. originär aus eigenem zu prüfen sind.

Ausgehend davon ersucht der zuständige Amtshaftungssenat des Obergerichts den EFTA-Gerichtshof gestützt auf Art. 97 Abs. 2 der Verfahrensordnung des EFTA-Gerichtshofes um Auslegung des in der Rechtssache E-11/22 erstellten Gutachtens vom 04.07.2023 (Vorlagefrage 1).

- 3.1.2** Für den Fall, dass die EWR-rechtlichen Voraussetzungen für eine Staatshaftung nach dem vom EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache E-11/22 erstellten Gutachten vom 04.07.2023 zu bejahen sind, stellt sich die weitere Frage, ob der Effektivitätsgrundsatz („effet utile“) der Anwendung der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1, 11 Abs. 2 AHG entgegensteht, zu welcher Frage noch keine Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes existiert (Vorlagefragen 2a und 2b).

3.2

- 3.2.1** Der Kläger hat die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes befürwortet.

Er hat angeregt, dem EFTA-Gerichtshof noch weitere Fragen zur Gutachtenserstattung zu unterbreiten, namentlich betreffend „Verzinsung“ und „Verjährung“ der geltend gemachten Schadenersatzforderung.

Nachdem der Kläger mit seiner Amtshaftungsklage keine Verzugszinsen geltend gemacht hat, und der vom Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung nach Rechtsansicht des vorlegenden Gerichtes bereits nach nationalem Recht kein Erfolg beschieden ist, besteht kein Anlass, dem EFTA-Gerichtshof weitere Fragen zur Gutachtenserstattung zu unterbreiten.

3.2.2 Der Beklagte hat den Standpunkt vertreten, dass die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes nicht angezeigt sei.

3.2.2.1 Bezüglich der ersten Vorlagefrage hat der Beklagte eingewendet, dass das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 04.07.2023, E-11/22, nicht präjudiziell sei. Das Gutachten enthalte lediglich einen Verweis auf die Schadenersatzpflicht des Beklagten nach dem Grundsatz der EWR-Staatshaftung. Zudem habe sich der EFTA-Gerichtshof darin mit der Voraussetzung des hinreichenden qualifizierten Verstosses gar nicht auseinandersetzen können, weil ihm dazu die notwendigen Informationen gefehlt hätten.

Entgegen dem Standpunkt des Beklagten ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 04.07.2023, E-11/22, präjudiziell, weil ihm bezüglich der im gegenständlichen Staatshaftungsverfahren entscheidungswesentlichen Tatsachen ein identischer Sachverhalt zugrunde lag, und der EFTA-Gerichtshof über alle Angaben verfügte, die für eine Beurteilung der Voraussetzungen für eine Staatshaftung erforderlich sind.

3.2.2.2 Vorlagefrage 2a habe ungeachtet der Tatsache, dass das Fehlen eines gehörigen Aufforderungsschreibens nach Art. 11 Abs. 2 AHG (gemeint: als Prozessvoraussetzung) auch von Amtes wegen

wahrzunehmen sei, keine Relevanz. Im Lichte der gesamten vorprozessualen Korrespondenz zwischen dem Kläger und dem Beklagten habe letzterer keine auf Art. 11 Abs. 2 AHG gestützte Einrede erhoben. Vorlagefrage 2a sei daher rein hypothetisch.

Weiter stünden die EWR-rechtlichen Grundsätze der Effektivität und Äquivalenz weder dem Erfordernis gemäss Art. 11 Abs. 2 AHG, wonach der Geschädigte den öffentlichen Rechtsträger vorgängig zur Anerkennung des Ersatzanspruches aufzufordern habe, noch der in Art. 5 Abs. 1 AHG normierten Schadensminderungs- bzw. Rettungspflicht entgegen. Die Vorlagefragen 2a und 2b seien ohne weiteres zu bejahen

Diesem Standpunkt des Beklagten ist zu erwidern:

Die vom Beklagten angesprochene und im Lichte von Art. 11 Abs. 2 AHG relevante vorprozessuale Korrespondenz wurde im Verfahren bislang nicht vorgelegt und ist daher dem Gericht nicht bekannt. Bezüglich der Vorlagefragen 2a und 2b existiert noch keine Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes und soweit ersichtlich – jedenfalls zu Vorlagefrage 2a – auch kein Präjudiz des EuGHs. Zudem kann gemäss Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes bezüglich der EWR-Staatshaftung ohnehin nicht unbedacht auf die Rechtsprechung des EuGHs abgestellt werden (s. zuletzt: EFTA-Gerichtshof, 05.06.2025; E-25/2, *Dartride AS*, Rn. 26).

Die Vorlagefragen 2a und 2b werden daher dem EFTA-Gerichtshof trotz der Einwendungen des Beklagten zur Erstattung eines Gutachtens unterbreitet.

- 3.2.3** Abschliessend sind die Streitteile darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Beschluss die Vorlagefragen gegenüber denjenigen, zu welchen ihnen das rechtliche Gehör gewährt wurde (s. ON 12), ohne substantielle Änderung geringfügig umformuliert wurden.

4. Gemäss Art. 60 Abs. 1 GOG ist das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes zu unterbrechen.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 3. Senat

Vaduz, 24.09.2025

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.